# Satzung des Vereins

### Förderverein des Emmy-Noether-Gymnasiums e.V.

### § 1

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein des Emmy-Noether-Gymnasiums e.V.".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen, Noetherstr. 49 b.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und deckt sich mit dem Schuljahr

## § 2

#### 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Erziehung und Ausbildung am Emmy-Noether-Gymnasium, sowie die finanzielle Unterstützung der Belange der Schule.
- 2.2 Der Verein will dabei insbesondere durch ergänzende Beschaffungen von Anschauungsmaterialien und Lehrmitteln zu einer optimalen Bildungsmöglichkeit an der Schule beitragen.
- 2.3 Außerdem kann der Verein in dringenden Fällen bedürftige Schülerinnen und Schüler für schulische Veranstaltungen unterstützen.

### § 3

## 3. Mitgliedschaft (Erwerb/Verlust)

Dem Förderverein des Emmy-Noether-Gymnasiums können als Mitglieder angehören: Eltern der Schüler, Freunde und Gönner der Schule als natürliche und juristische Personen.

- 3.1 Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag und Annahme durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt
- 3.2.1 durch Tod oder Auflösung der juristischen Person

- 3.2.2 durch schriftliche Austrittserklärung zum Schuljahresende
- 3.2.3 bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung durch Vorstandsbeschluss.
- 3.2.4 durch Ausschluss, den der Vereinsausschuss aus nachfolgenden wichtigen Gründen beschließen kann:

Erheblicher Verstoß gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins, grobe Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck. Der Ausgeschlossene ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Benachrichtigung Einspruch zu erheben, über den der Vereinsausschuss endgültig entscheidet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder können Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere vermögensrechtliche Ansprüche, gegen den Verein nicht geltend machen.

### § 4

### 4. Aufbringung und Verwendung der Mittel

- 4.1 Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht
- 4.1.1 durch Mitgliedsbeiträge,
- 4.1.2 aus freiwilligen Spenden und Zuwendungen.
- 4.2 Die Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen vom Verein. Es darf kein Mitglied und keine sonstige Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die den Zwecken des Vereins widersprechen, auf irgendwelche Art und Weise begünstigt werden.

## § 5

#### 5. Organe

5.1 Der Vorstand

- 5.2 Der Vereinsausschuss
- 5.3 Die Mitgliederversammlung

#### § 6

#### 6. Vorstand

Der Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

- 6.1 Die Vorstandmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.
- 6.2 Gerichtlich, außergerichtlich und im Innenverhältnis vertritt der 1. Vorsitzende den Verein. Im Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden.
- 6.3 Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

#### § 7

#### 7. Der Vereinsausschuss

- 7.1 Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand
- 7.1.1 dem Schatzmeister
- 7.1.2 dem Schriftführer
- 7.1.3 einem Vertreter des Elternbeirats.
- 7.2 Der Schatzmeister und der Schriftführer werden aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.
- 7.3 Der Vertreter des Elternbeirats ist durch den Elternbeirat zu benennen.
- 7.4 Der Vereinsausschuss besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet im Rahmen des § 2 der Satzung über die Verwendung der eingehenden Gelder und Sachspenden, sofern diese nicht zweckgebunden sind. Beschlüsse sind in einer

- Niederschrift aufzunehmen und vom Schriftführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.5 Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder eines Vorstandsmitgliedes.
- 7.6 Der Vorstand und der Vereinsausschuss üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Ausgaben im Sinne des Vereins.
- 7.7 Der Vereinsausschuss wird nach Bedarf durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsausschuss soll auch auf Verlangen zweier anderer Vereinsausschussmitglieder zusammentreten. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Vereinsausschussbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. In Eilfällen kann auch eine Entscheidung des Vereinsausschusses durch Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn kein Vereinsausschussmitglied widerspricht.
- 7.8 Der Vereinsausschuss bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

### § 8

#### 8. <u>Die Mitgliederversammlung</u>

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Geschäftsjahr mit 14-tägiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einberufen.

#### Sie hat folgende Aufgaben:

- 8.1.1 Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden
- 8.1.2 Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
- 8.1.3 Satzungsänderungen
- 8.1.4 Beitragsänderungen

- 8.1.5 Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und von 2 Kassenprüfern
- 8.1.6 Entscheidung über Fragen, die für den Bestand und die Arbeit des Vereins und die Wahrnehmung seiner Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung sind, hierunter fällt auch die Auflösung des Vereins.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen genau dann einberufen, wenn mindestens 3 Vereinsausschussmitglieder oder 1/3 der Vereinsmitglieder es fordern. Die Gründe sind dem Vorstand schriftlich dazulegen und sind in der Einladung aufzuführen.
- 8.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antragt als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine vorgesehene Satzungsänderung oder/und die beantragte Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt erscheinen..

§ 9

### 9. Niederschriften

Über behandelte Punkte der Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowohl der Sitzungen des Vereinsausschusses als auch der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

**10.** Bei Änderungen des Schulnamens wird der Vereinsname angeglichen.

§ 11

### 11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Emmy-Noether-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Erlangen, 17.07.2007